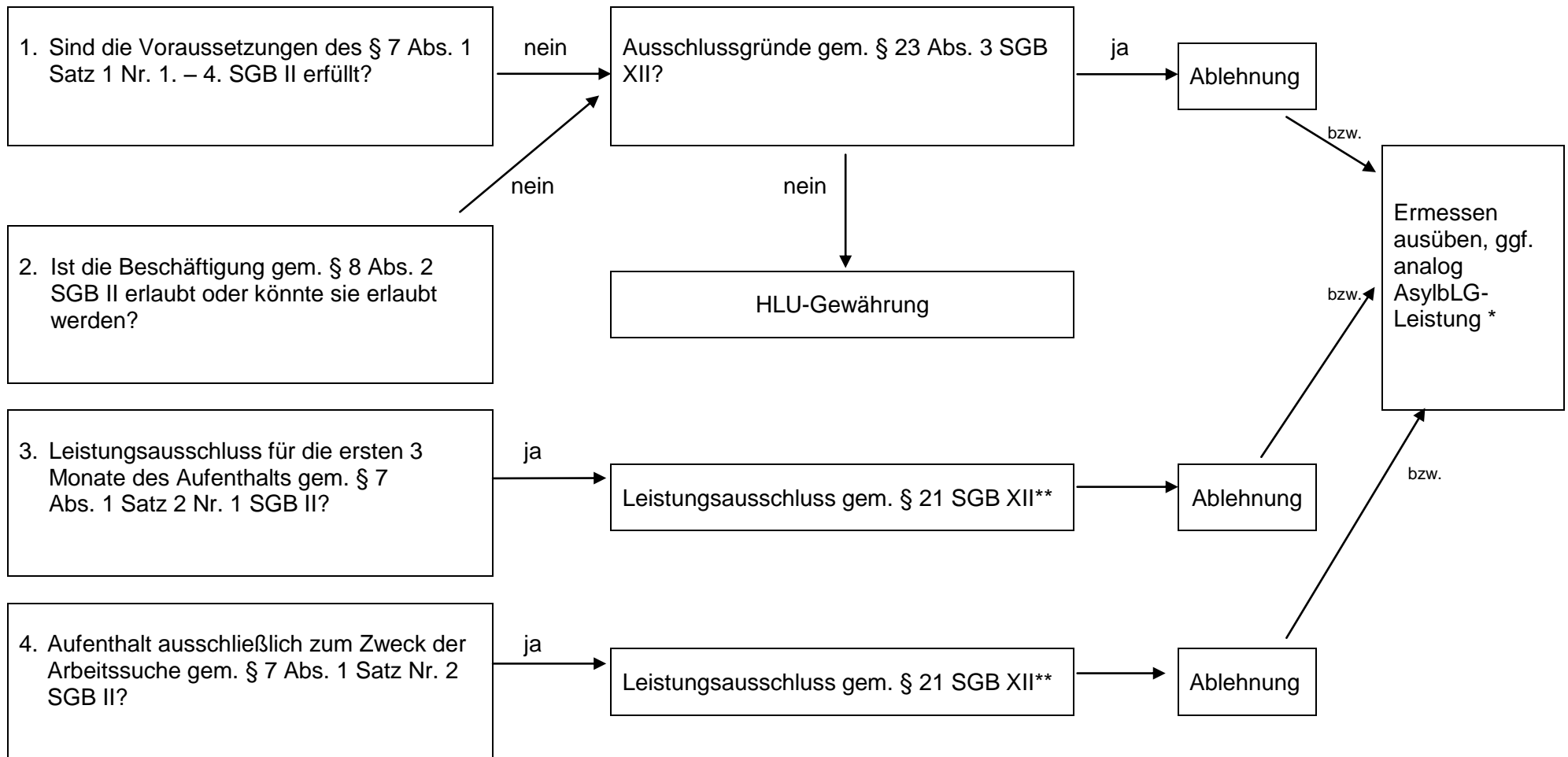


Leistungen für Ausländer Prüfschema

SGB II-Ausschlussgründe

SGB XII-Prüfung



SGB II-Ausschlussgründe

- Auch wenn die Voraussetzungen zu 1. vorliegen, kann dennoch ein Leistungsausschluss nach Punkt 3. oder 4. bestehen.
- Liegen die Voraussetzungen zu 1. nicht vor, ist ggf. ein Anspruch auf HLU zu prüfen, sofern kein Ausschluss gem. § 23 SGB XII besteht.
- Wenn zu 2. die Erwerbsfähigkeit verneint wird, ist ggf. ein Anspruch auf HLU zu prüfen, sofern kein Ausschluss gem. § 23 SGB XII besteht.
- Wenn ein Leistungsausschluss zu 3. bejaht wird, liegen i. d. R. dennoch die Voraussetzungen zu 1. vor, mit der Folge, dass ein HLU-Anspruch aufgrund des Ausschlusses gem. § 21 SGB XII nicht besteht.
- Wenn ein Leistungsausschluss zu 4. bejaht wird, liegen i. d. R. dennoch die Voraussetzungen zu 1. vor, mit der Folge, dass ein HLU-Anspruch aufgrund des Ausschlusses gem. § 21 SGB XII nicht besteht.
- Ein Leistungsausschluss gem. 4. kann sich an einen Leistungsausschluss gem. 3. anschließen.

EU-Bürger, die ihr Freizügigkeitsrecht ausschließlich aus der Arbeitssuche herleiten, sind nur

- neu eingereiste Arbeitssuchende
- Arbeitnehmer, die weniger als 1 Jahr beschäftigt waren und nicht innerhalb eines weiteren halben Jahres einen neuen Arbeitsplatz finden konnten.

SGB XII-Prüfung

*Auch in den Fällen des Anspruchsausschlusses gemäß § 23 Abs. 3 SGB XII muss jedoch in – verfassungskonformer Auslegung (Menschenwürdeprinzip, Art. 1 GG) des SGB XII – nach Rechtsprechung und Kommentierung die Gewährung von **Sozialhilfe als Ermessensleistung** geprüft werden.

Dies ist nicht zuletzt im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG geboten, die auch im Fall einer Anspruchseinschränkung nach § 1 a AsylbLG die im Einzelfall unabweisbaren Leistungen beanspruchen können.

Im Fall eines Anspruchsausschlusses sowohl nach SGB II als auch nach SGB XII sind daher zumindest **unabweisbare** Leistungen, d. h. Unterkunft und Heizung, Ernährung, Kleidung, Hygiene sowie die unabweisbare Krankenbehandlung **entsprechend dem Leistungsniveau des § 1 a AsylbLG sicherzustellen.**

Maßgeblich bei der **Ermessensausübung** bezüglich des Leistungsumfangs ist, **ob** angesichts der Gesamtumstände und der sozialen Bindung in Deutschland (z. B. hier bleibeberechtigte Angehörige wie Kinder, betreuungsbedürftige Angehörige, schwangere Partnerin, Kindsvater, etc.) **und weitere Faktoren** (bisherige Aufenthaltsdauer, ggf. nur vorübergehender Leistungsbezug, Gesundheitszustand, Reisefähigkeit, ggf. Gefährdung im Herkunftsland) eine Rückkehr ins Herkunftsland derzeit möglich, zumutbar und verhältnismäßig ist.

** der Leistungsausschluss betrifft inhaltlich nur die Leistungen der HLU nach dem 3. Kapitel SGB XII und nicht die Leistungen nach dem 5. – 9. Kapitel.